

FACT SHEET

Bescheinigungen für in- und ausländische Renten

Das ganze Jahr über werden die Einwohnerdienste gebeten, in- und ausländische Rentendokumente zu bescheinigen. Die zu bescheinigenden Dokumente unterscheiden sich je nach Land oder Pensionskasse. Um eine einheitliche Praxis der Einwohnerdienste zu gewährleisten, möchten wir an folgende Unterscheidungen erinnern.

Muss lediglich bestätigt werden, dass die Person noch lebt, verweisen wir auf unser Handbuch 5.7.2 und 9.3.3 mit dem Musterformular in deutscher Sprache und in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch.

Lebensbescheinigungen für Schweizer Staatsangehörige müssten grundsätzlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes angefordert werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Lebensbescheinigungen auch bei der Hauptwohnsitzgemeinde erstellt werden können, sowohl für Schweizer als auch für ausländische Staatsangehörige. Allerdings können die Einwohnerdienste die Lebensbescheinigungen nur ausstellen, wenn die Person persönlich vorspricht, sich identifizieren kann und damit dokumentiert, dass sie noch lebt (Person könnte zum Beispiel im Ausland verstorben und der Tod der Einwohnerdienste noch nicht gemeldet sein). Bei schriftlich verlangter Lebensbescheinigung ohne persönliche Vorsprache der Person, bescheinigen die Einwohnerdienste lediglich, dass die Person im Einwohnerregister gemeldet ist. Bei den vorgelegten Formularen ist darauf zu achten, dass aufgedruckte Daten, die nicht bescheinigt werden dürfen, zu streichen oder in einen korrekten Text abzuändern sind. Da Lebensbescheinigungen nicht explizit in der RMV aufgeführt sind, dürfen für diese keine Kosten erhoben werden.

Es ist zudem darauf zu achten, ob die Kundschaft wirklich nur eine Lebensbescheinigung benötigt oder ob es sich um eine **Bescheinigung von Personalien** (mit zusätzlichen Personendaten) handelt. An dieser Stelle verweisen wir auf unser Handbuch 5.7.3 und 9.3.3.

Sobald die Einwohnerdienste auch noch Personalien bescheinigen müssen, darf eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben werden (RMV § 27 Abs. 1 lit. d). Die Einwohnerdienste können in jeder Form und auf jedem Formular Personalien bescheinigen. Bedingung ist, dass sie verifiziert und aktuell im Einwohnerregister registriert sind. Also kein Titel, Beruf, Arbeitgeber oder Auslandsaufenthalt ohne Abmeldung bescheinigen.

Der Zivilstand ist grundsätzlich durch das Zivilstandsamt bestätigen zu lassen. Da es sich bei Schweizern um verifizierte Daten handelt, kann dieser auch durch die Einwohnerdienste bestätigt werden. Der Zivilstand von ausländischen Staatsangehörigen sollte nicht bescheinigt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es Umstände gibt, in denen die ausländische Person keine Möglichkeit hat, sich den Zivilstand von einer anderen Behörde bescheinigen zu lassen. Es liegt im Ermessen der Einwohnerdienste, in diesen Fällen trotzdem den Zivilstand zu bestätigen. Es muss jedoch zwingend die Quelle der Information vermerkt werden, z.B. dass der Zivilstand gemäss mündlicher Aussage des Einwohners registriert wurde oder es ist ein Vermerk anzubringen, dass der Zivilstand nicht verifiziert ist.

Wird auf einem Dokument verlangt, dass die Echtheit einer Unterschrift bestätigt werden muss, handelt es sich nicht mehr um eine reine Lebensbestätigung oder um eine Bescheinigung von Personalien, sondern um eine **Unterschriftsbeglaubigung**. Die Beglaubigung darf auf der Gemeindeverwaltung jedoch nur durch eine Beglaubigungsperson vorgenommen werden. Beglaubigungspersonen sind die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeindeammann, ein anderes Mitglied des Gemeinderats oder weitere bezeichnete Angestellte der Gemeindeverwaltung (Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz § 14). Es kann durchaus sein, dass die kostenlose Lebensbestätigung und/oder die gebührenpflichtige Bescheinigung der Personalien genügen, obwohl zusätzlich bestätigt werden soll, dass die Unterschrift von der Person geleistet wurde. Dies muss der Kunde jedoch selbst abklären. Kann auf die Unterschriftsbeglaubigung verzichtet werden, ist auf dem vorgelegten Formular darauf zu achten, die entsprechende Stelle zu streichen oder in einen korrekten Text abzuändern. Wünscht die Kundschaft die Beglaubigung der Unterschrift, ist sie über die zusätzliche Kostenfolge aufzuklären und an eine Beglaubigungsperson der Gemeinde oder einen Notar zu verweisen.

Änderungsverzeichnis

Datum	Ort	Version	Autor
14.12.2017	5612 Villmergen	1.0	Manuel Brunner
14.12.2017	5436 Würenlos	1.1	Sabrina Mosimann

